

Deutsches Institut für Bautechnik

ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen: 8. Dezember 2009 II 31-1.55.3-6/02.2

Zulassungsnummer:

Z-55.3-96

Geltungsdauer bis:

16. Dezember 2014

Antragsteller:

RHEBAU GmbH & Co.

Düsseldorfer Straße 118, 41541 Dormagen

Zulassungsgegenstand:

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton:

Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb für 4 bis 53 EW; Ablaufklasse D

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelass Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen. Der Gegenstand ist erstmals am 17. Dezember 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



Seite 2 von 10 | 8. Dezember 2009

Dentaches Institut Bautechnik

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 10 | 8. Dezember 2009

Z-55.3-96

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

2.1 Zulassungsgegenstand sind Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung aus Beton zum Erdeinbau, die als Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb in verschiedenen Baugrößen für 4 bis 53 EW entsprechend Anlage 1 betrieben werden.

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung dienen der aeroben biologischen Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers und gewerblichen Schmutzwassers soweit es häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.

Die Kleinkläranlagen werden grundsätzlich einschließlich aller Bauteile als Neuanlagen hergestellt. Sie können jedoch auch durch entsprechende Nachrüstung bestehender Anlagen hergestellt werden.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Nachrüstung bestehender Mehrkammergruben) erfolgt nach landesrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

- 1,2 Der Kleinkläranlage dürfen nicht zugeleitet werden:
 - gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nicht häuslichem Schmutzwasser vergleist
 - Fremdwasser, wie z. B.

Kühlwasser

Ablaufwasser von Schwimmbecken

Niederschlagswasser

Drainagewasser

- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen 1. GPSGV), Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung 11. GPSGV), Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung 9. GPSGV) erteilt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Anforderungen

2.1.1 Eigenschaften

Die Kleinkläranlagen entsprechend der Funktionsbeschreibung in der Anlage 12 wurden gemäß Anhang B DIN EN 12566-3¹ auf einem Prüffeld hinsichtlich der Reinigungsleistung geprüft und entsprechend den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Stand Mai 2009, beurteilt.



Z-55.3-96

Seite 4 von 10 | 8. Dezember 2009

Damit erfüllen die Anlagen mindestens die Anforderungen nach AbwV Anhang 1, Teil C, Ziffer 4. Die Kleinkläranlagen haben im Rahmen der bauaufsichtlichen Zulassung folgende Prüfkriterien im Ablauf eingehalten:

BSBs: ≤ 15 mg/l aus einer 24 h-Mischprobe, homogenisiert

≤ 20 mg/l aus einer qualifizierten Stichprobe, homogenisiert

CSB: ≤ 75 mg/l aus einer 24 h-Mischprobe, homogenisiert

≤ 90 mg/l aus einer qualifizierten Stichprobe, homogenisiert

NH₄-N ≤ 10 mg/l aus einer 24h-Mischprobe, homogenisiert ≤ 25 mg/l aus einer 24h-Mischprobe, homogenisiert Nanora.

≤ 50 mg/l aus einer qualifizierten Stichprobe

Damit sind die Anforderungen an die Ablaufklasse D (Anlagen mit Kohlenstoffabbau, Nitrifizierung und Denitrifizierung) eingehalten.

2.1.2 **Anforderungen**

2.1.2.1 Klärtechnische Bemessung

Die klärtechnische Bemessung für jede Ausbaugröße ist den Tabellen in den Anlagen 8 bis 11 zu entnehmen.

2.1.2.2 Aufbau der Kleinkläranlagen

Die Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung müssen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 7 entsprechen. Für die Nachrüstung bestehender Anlagen sind die Angaben in den Anlagen 1 bis 7 maßaebend.

2.1.2.3 Standsicherheitsnachweis

Für den Standsicherheitsnachweis gilt DIN 10452.

Der Nachweis der Standsicherheit ist durch eine statische Berechnung im Einzelfall oder durch eine statische Typenprüfung durch den Hersteller zu erbringen. Die erforderlichen Nachweise sind sowohl für die größte als auch für die kleinste Einbautiefe zu erbengen. Der horizontale Erddruck ist einheitlich für alle Bodenarten anzusetzen mit pr wobei für y 20 kN/m³ anzunehmen ist. Deutsches Institut

2.2 Herstellung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

für Bautechnik Die Kleinkläranlagen werden entweder vollständig im Werk oder durch Nachrestung bestehender Anlagen hergestellt.

- 2.2.1.2 Es sind Betonbauteile zu verwenden, die der Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 1.6.23 entsprechen und folgende Merkmale haben.
 - Die Betonbauteile für die Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung müssen mindestens C 35/45 nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2³ entsprechen.
 - Der Beton muss auch die Anforderungen der Norm DIN 4281⁴ erfüllen.
 - Die Betonbauteile müssen die angegebenen Abmessungen aufweisen und gemäß der statischen Berechnung bewehrt sein.

Die Betonbauteile müssen entsprechend den Bestimmungen der technischen Regel nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.23 mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen

² DIN 1045

DIN EN 206-1:2001-07 DIN 1045-2:2001-07 DIN 4281:1998-08

[&]quot;Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton" "Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität"

[&]quot;....; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1"

[&]quot;Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgegenstände; Herstellung, Prüfungen und Überwachung"



Z-55.3-96

Seite 5 von 10 | 8. Dezember 2009

gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen oben genannten Merkmale enthalten.

Absatz 1 entfällt, wenn die Betonbauteile Teil einer bestehenden Anlage mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis sind.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung (Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb) müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Des Weiteren sind die Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung jederzeit leicht erkennbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typbezeichnung
- max. EW
- Elektrischer Anschlusswert

- Nutzbare Volumina der Vorklärung bzw. Schlammspeicherung

des Puffers

des Belebungsbeckens

Ablaufklasse D

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Neubau

2.3.1.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen (siehe Abschnitt 2.3.1.2). Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der eingebauten Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung der einbauenden Firma auf der Grundlage der im Abschnitt 2.3.2 aufgeführten Prüfungen und Kontrollen erfolgen.

2.3.1.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle besteht aus:

– Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien und Einbauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204⁵ Punkt 2,1 durch die Lieferer nachzuweisen und die Lieferpapiere bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

Die Betonbauteile müssen entsprechend den Bestimmungen der technischen Regel aus der Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 1.6.23 mit dem bauaufsichtlichen Übereinstim-





7-55.3-96

Seite 6 von 10 | 8. Dezember 2009

mungszeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen wesentlichen Merkmale nach Abschnitt 2.2.1 enthalten.

- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind:

Es sind

- · die relevanten Abmessungen des Bauteils
- die Durchmesser und die höhenmäßige Anordnung von Zu- und Ablauf
- die Einbautiefe und die Höhe über dem Wasserspiegel von Tauchrohr und Tauchwand

festzustellen und auf Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Anlagen zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu prüfen.

 Prüfung der Wasserundurchlässigkeit jedes ersten Teils nach Beginn der Fertigung anschließend jedes 100. Teils gemäß DIN 4261-101⁶. Mindestens aber ist eine Prüfung pro Woche durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2 Nachrüstung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der nachgerüsteten Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit einer Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma auf der Grundlage folgender Kontrollen der nach Abschnitt 3 vor Ort fertig eingebauten Anlage erfolgen:

Die Vollständigkeit der montierten Anlage und die Anordnung der Anlagenteile einschließ-

lich der Einbauteile gemäß Abschnitt 3.4 und 3.5 sind zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Anlage bzw. der Behälter einschließlich Einbauteile

- Art der Kontrollen oder Prüfungen
- Datum der Kontrollen und Überprüfungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Kontrollen Verantwortlichen



Z-55,3-96

Seite 7 von 10 | 8. Dezember 2009

Dentsches Institut

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von der einbauenden Firma unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Aufzeichnungen der Kontrollen und Prüfungen sowie die Übereinstimmungserklärung sind mindestens fünf Jahre beim Betreiber der Anlage aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1

Bei der Wahl der Einbaustelle ist darauf zu achten, dass die Kleinkläranlage jederzeit zugänglich und die Schlammentnahme jederzeit sichergestellt ist. Der Abstand von vorhandenen und geplanten We Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind. In Wasserschutzgebieten sind die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2 Allgemeine Bestimmungen

Der Einbau ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie über ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Der Antragsteller hat sowohl für den Fall, dass die Kleinkläranlage vollständig im Werk als auch für den Fall, dass sie durch Nachrüstung einer bestehenden Anlage hergestellt wird, je eine eigene Einbauanleitung zu erstellen.

Die Abdeckungen sind gegen unbefugtes Öffnen abzusichern.

3.3 Vollständig im Werk hergestellte Anlagen

Der Einbau ist gemäß der Einbauanleitung des Herstellers, in der die Randbedingungen des Standsicherheitsnachweises zu berücksichtigen sind, vorzunehmen (Auszug wesentlicher Punkte aus der Einbauanleitung siehe Anlage 13 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die Einbauanleitung muss auf der Baustelle vorliegen.

3.4 Nachrüstung einer bestehenden Anlage

Die nachgerüstete Anlage muss mindestens entsprechend den Angaben in den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dimensioniert werden.

Die Nachrüstung ist gemäß der Einbauanleitung des Herstellers, in der die Randbedingungen des Standsicherheitsnachweises zu berücksichtigen sind, vorzunehmen (Auszug wesentlicher Punkte aus der Einbauanleitung siehe Anlage 13 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die Einbauanleitung muss auf der Baustelle vorliegen.

Der ordnungsgemäße Zustand der vorhandenen Mehrkammergrube ist nach der Entleerung durch Inaugenscheinnahme unter Verantwortung der nachrüstenden Firma zu beurteilen und zu dokumentieren. Eventuelle Nacharbeiten sind unter Berücksichtigung von Ein- und/oder Umbauten von ihr auszuführen und schriftlich niederzulegen. Dies ist dem Betreiber gemeinsam mit dem Betriebsbuch zu übergeben.

Sämtliche bauliche Änderungen an bestehenden Mehrkammergruben, wie Schließen der Durchtrittsöffnungen, Gestaltung der Übergänge zwischen den Kammern und anderes müssen entsprechend den zeichnerischen Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

Die baulichen Änderungen dürfen die statische Konzeption der vorhandenen Anlage nicht beeinträchtigen.



Z-55.3-96

Seite 8 von 10 | 8. Dezember 2009

Bei der Nachrüstung bestehender Anlagen können in Abhängigkeit von der vorgefundenen Situation Abweichungen von den angegebenen Höhenmaßen vorkommen, wenn insgesamt folgende Parameter eingehalten werden:

- aus der Differenz von h_{min} und h_{max} ergibt sich unter Berücksichtigung des Innendurchmessers das Chargenvolumen für einen Zyklus, der im Belebungsreaktor aufgenommen werden kann.
- Die Höhe h_{max} muss mindestens 1,0 m betragen, um die Anforderungen aus DIN 4261-2 für die Funktion als Nachklärbecken für die Phase des Absetzens einzuhalten.
- Die Höhe h_{min} soll den Wert von 2/3 der Höhe h_{max} nicht unterschreiten. Dies dient der Betriebssicherheit dahingehend, dass somit genug Abstand zum abgesetzten Schlamm eingehalten werden kann.

3.5 Prüfung der Wasserdichtheit nach dem Ein- bzw. Umbau (Nachrüstung)

Außenwände und Sohlen der Anlagenteile sowie Rohranschlüsse müssen dicht sein. Zur Prüfung ist die Anlage nach dem Einbau bzw. nach der Nachrüstung bis zur Oberkante Behälter (entspricht: Unterkante Konus oder Abdeckplatte) mit Wasser zu füllen. Die Prüfung ist nach DIN EN 1610 durchzuführen. Bei Behältern aus Beton darf nach Sättigung der Wasserverlust innerhalb von 30 Minuten 0,1 l/m² benetzter Innenfläche der Außenwände nach DIN EN 16107 nicht überschreiten.

Gleichwertige Prüfverfahren nach DIN EN 1610 sind zugelassen.

Die Prüfung der Wasserdichtheit nach dem Einbau schließt nicht den Nachweis der Dichtheit bei unvorhergesehenem Anstieg des Grundwassers bis oberhalb der Unterkante Konus bzw. Abdeckplatte ein. In diesem Fall sind durch die zuständige Behörde vor Ort besondere Maßnahmen zur Prüfung der Wasserdichtheit festzulegen.

3.6 Inbetriebnahme

Der Betreiber ist bei der Inbetriebnahme der Anlage vom Antragsteller oder von einer anderen fachkundigen Person einzuweisen. Die Einweisung ist vom Einweisen zu bescheinigen.

Das Betriebsbuch mit Betriebs- und Wartungsanleitung ist dem Betreiber zu üßergeben

4 Bestimmungen für Nutzung, Betrieb und Wartung

Allgemeines 4.1

Die unter Abschnitt 2.1.1 bestätigten Eigenschaften sind im Vor-Ort-Einsatz nur erferen bar, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchaeführt werden.

Kleinkläranlagen müssen stets betriebsbereit sein. Störungen an technischen Einrichtungen müssen akustisch und/oder optisch angezeigt werden.

Die Kleinkläranlagen müssen mit einer netzunabhängigen Stromausfallüberwachung mit akustischer und/oder optischer Alarmgebung ausgestattet sein.

In Kleinkläranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das diese weder beschädigt noch ihre Funktion beeinträchtigt (siehe DIN 1986-38).

Der Hersteller der Anlage hat eine Anleitung für den Betrieb und die Wartung einschließlich der Schlammentnahme, die mindestens die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung enthält, aufzustellen und dem Betreiber der Anlage auszuhändigen.

Deutsches Institut

[&]quot;Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen" "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Regeln für Betrieb und Wartung"



Z-55.3-96

Seite 9 von 10 | 8. Dezember 2009

Deutsches Institut

für Bautechnik

Alle Anlagenteile, die der regelmäßigen Wartung bedürfen, müssen jederzeit sicher zugänglich sein.

Betrieb und Wartung sind so einzurichten, dass

- Gefährdungen der Umwelt nicht zu erwarten sind, was besonders für die Entnahme, den Abtransport und die Unterbringung von Schlamm aus Kleinkläranlagen gilt
- die Kleinkläranlagen in ihrem Bestand und in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden
- das für die Einleitung vorgesehene Gewässer nicht über das erlaubte Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert wird
- keine nachhaltig belästigenden Gerüche auftreten

Muss zu Reparatur- oder Wartungszwecken in die Kleinkläranlage eingestiegen werden, ist besondere Vorsicht geboten. Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

4.2 Nutzuna

Die Zahl der Einwohner, deren Abwasser den Kleinkläranlagen jeweils höchstens zugeführt werden darf (max. EW) richtet sich nach den Angaben in den Anlagen 8 bis 11. dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4.3 **Betrieb**

4.3.1 **Allgemeines**

Der Betreiber muss die Arbeiten durch eine von ihm beauftragte sachkundige⁹ Person durchführen lassen, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt.

Der Betreiber hat in regelmäßigen Zeitabständen alle Arbeiten durchzuführen, die im Wesentlichen die Funktionskontrolle der Anlage sowie ggf. die Messung der wichtigsten Betriebsparameter zum Inhalt haben; dabei ist die Betriebsanleitung zu beachten

4.3.2 Tägliche Kontrolle

Es ist zu kontrollieren, ob die Anlage in Betrieb ist.

4.3.4 Monatliche Kontrollen

Es sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- Sichtprüfung des Ablaufes auf Schlammabtrieb
- Kontrolle der Zu- und Abläufe auf Verstopfung (Sichtprüfung)
- Feststellung von eventuell vorhandenem Schwimmschlamm und gegebenenfalls Beseitigung des Schwimmschlammes (in den Schlammspeicher)
- Ablesen des Betriebsstundenzählers des Gebläses und der Pumpen und Eintragen in das Betriebsbuch

Festgestellte Mängel oder Störungen sind unverzüglich vom Betreiber bzw. von einem beauftragten Fachmann zu beheben und im Betriebsbuch zu vermerken.

4.4 Wartung

Die Wartung ist von einem Fachbetrieb (Fachkundige)¹⁰ mindestens zweimal im Jahr (im Abstand von ca. sechs Monaten) durchzuführen.

Der Inhalt der Wartung ist mindestens folgender:

 Einsichtnahme in das Betriebsbuch mit Feststellung des regelmäßigen Betriebes (Soll-Ist-Vergleich)

Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Eigenkontrollen an Kleinkläranlagen sachgerecht durchführen.

Fachbetriebe sind betreiberunabhängige Betriebe, deren Mitarbeiter (Fachkundige) aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

10



Z-55.3-96

Seite 10 von 10 | 8. Dezember 2009

- Funktionskontrolle der betriebswichtigen maschinellen, elektrotechnischen und sonstigen Anlageteile, insbesondere des Gebläses der Pumpen und Luftheber. Wartung dieser Anlagenteile nach den Angaben der Hersteller.
- Funktionskontrolle der Steuerung und der Alarmfunktion
- Einstellen optimaler Betriebswerte wie Sauerstoffversorgung und Schlammvolumenanteil
- Prüfung der Schlammhöhe in der Vorklärung / Schlammspeicher. Gegebenenfalls Veranlassung der Schlammabfuhr durch den Betreiber. Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage ist eine bedarfsgerechte Schlammentsorgung geboten. Die Schlammentsorgung ist spätestens bei 70% Füllung des Schlammspeichers mit Schlamm zu veranlassen.
- Durchführung von allgemeinen Reinigungsarbeiten, z. B. Beseitigung von Ablagerungen
- Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlage
- Kontrolle der ausreichenden Be- und Entlüftung
- die durchgeführte Wartung ist im Betriebsbuch zu vermerken

Untersuchungen im Belebungsbecken:

- Sauerstoffkonzentration
- Schlammvolumenanteil

Im Rahmen der Wartung ist eine Stichprobe des Ablaufes zu entnehmen. Dabei sind folgende Werte zu überprüfen:

- Temperatur
- pH-Wert
- absetzbare Stoffe
- CSB
- NH₄-N
- Nanorg.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen. Der Wartungsbericht ist dem Betreiber zuzuleiten. Der Betreiber hat den Wartungsbericht dem Betriebshandbuch beizufügen und dieses der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Herold



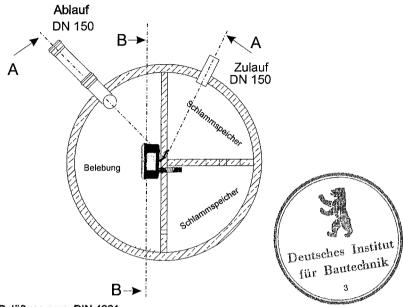




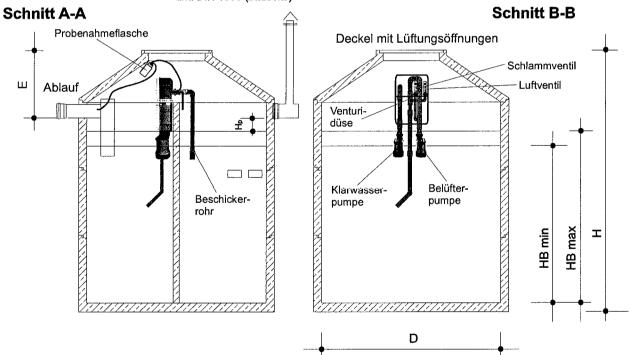
ZONS KLÄRTECHNIK

ZEICHNUNG: SBR-Z1

DATUM 04/09



Belüftung gem. DIN 4261 und DIN 1986 (bauseits)



RHEBAU GmbH Düsseldorfer Str. 118

41541 Dormagen

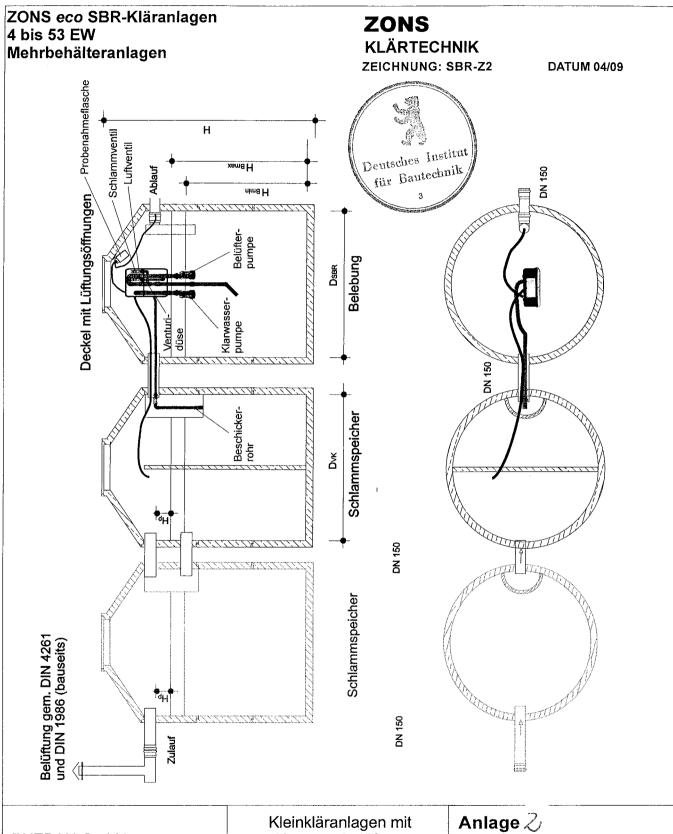
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung

Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. 2-55.3-96

vom 8,12.2009





RHEBAU GmbH Düsseldorfer Str. 118

41541 Dormagen

Abwasserbelüftung

Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. 2-55.3-96 vom 8.12.2009

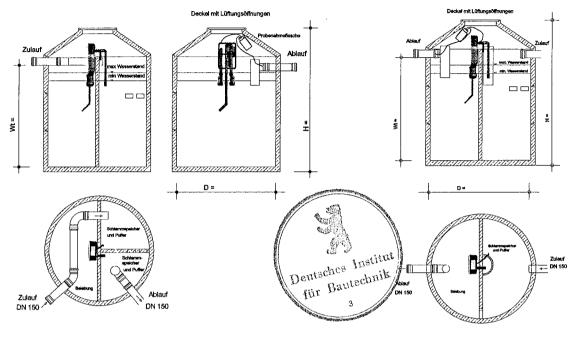


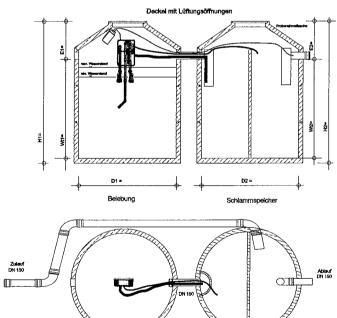
ZONS eco SBR-Kläranlagen Nachrüstung in Rundbehältern

ZONS KLÄRTECHNIK

ZEICHNUNG: SBR-ZN1

DATUM 04/09





RHEBAU GmbH Düsseldorfer Str. 118

41541 Dormagen

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung

Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. 2-55.3-96

vom 8.12.2009

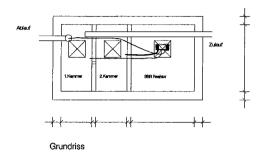


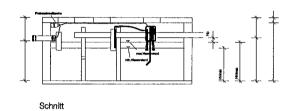
ZONS eco SBR-Kläranlagen Nachrüstung in Rechteckbehältern

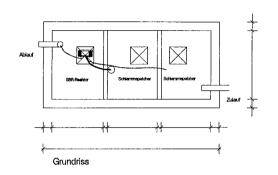
ZONS KLÄRTECHNIK

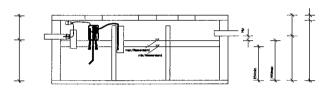
ZEICHNUNG: SBR-ZN2

DATUM 04/09

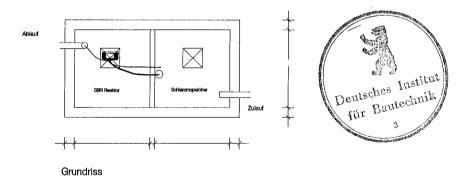


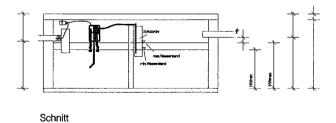






Schnitt





RHEBAU GmbH Düsseldorfer Str. 118

41541 Dormagen

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung

Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Anlage

∠
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. 2-55,3-96

vom 8,12,2009



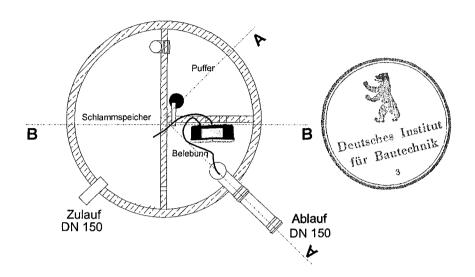
ZONS *eco -P*- SBR-Kläranlagen 4 bis 8 EW Einbehälteranlagen

ZONS

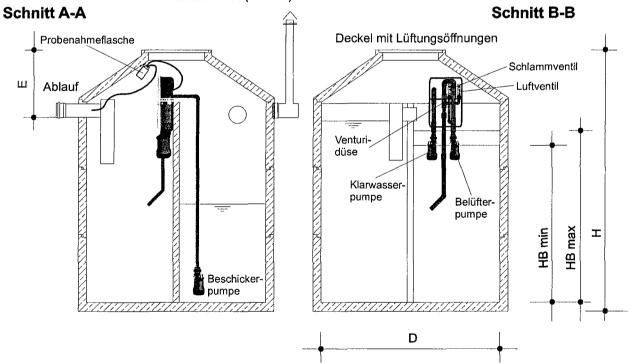
KLÄRTECHNIK

ZEICHNUNG: SBR-ZP1

DATUM 04/09



Belüftung gem. DIN 4261 und DIN 1986 (bauseits)



RHEBAU GmbH Düsseldorfer Str. 118

41541 Dormagen

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung

Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Anlage 5 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. 2-55,3-96

vom 8.12.2009



ZONS eco -P- SBR-Kläranlagen 8 bis 20 EW Zweibehälteranlagen

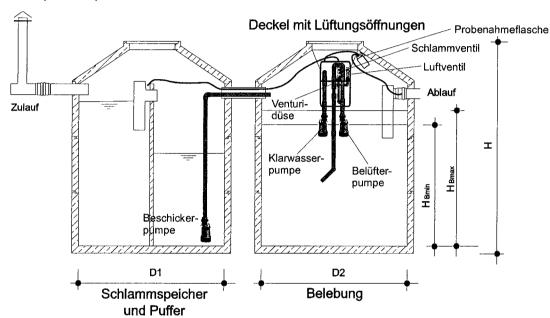
ZONS

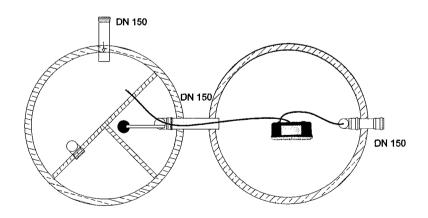
KLÄRTECHNIK

ZEICHNUNG: SBR-ZP1



Belüftung gem. DIN 4261 und DIN 1986 (bauseits)





RHEBAU GmbH Düsseldorfer Str. 118

41541 Dormagen

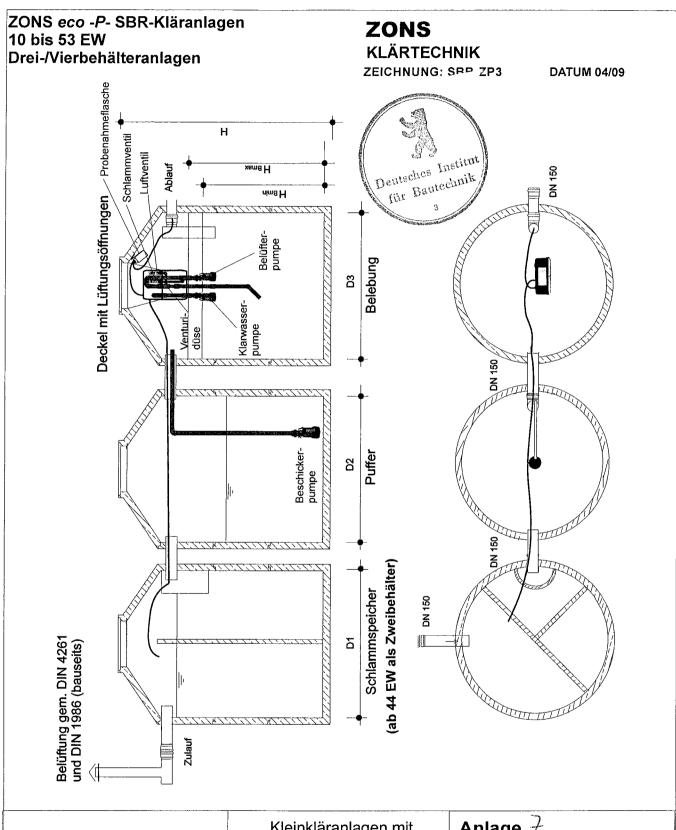
Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung

Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. 2-55,3-96

vom 8.12.2009





RHEBAU GmbH Düsseldorfer Str. 118

41541 Dormagen

Kleinkläranlagen mit Abwasserbelüftung

Belebungsanlagen im Aufstaubetrieb Anlage zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. 2-55.3-96 vom 8.12.2009



Anlage 8

ZONS eco SBR-Kläranlagen 4 bis 32 EW - Einbehälter Berechnungstabelle



zur allgemeinen bauaufsichtlichen

ZONS ® Zulassung Nr. 2-55, 3-% KLÄRTECHNIK 9. 12. 2009

ZEICHNUNG: SBR-B1

DATUM 04/09

					············		Divinion (company)												
							Ein	behäl	teran	lagei	1								
EW	Beh.		Zu	lauf				Volu	mina			Ober	fläche		Wa	ssertie	efen		
	D	Q_s	Q_{dz}	Q ₁₀	B _B	V_{SP}	V_{Bmit}	V_{Bmin}	V_{Bmax}	V_P	$V_{SP,ges}$	A _{SP}	A_{B}	H _{SP}	H _{Bmin}	H _{Bmax}	H _P	H _{ges}	
	m	m ³	m ³	m³/h	kg/d	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³	m²	m ²	m	m	m_	m	m	
4	2,00	0,60	0,20	0,06	0,24	1,28	1,20	1,32	1,52	0,38	1,66	1,47	1,52	0,87	0,87	1,00	0,26	1,13	
6	2,00	0,90	0,30	0,09	0,36	1,60	1,80	1,65	1,95	0,47	2,07	1,47	1,52	1,09	1,09	1,28	0,32	1,41	
8	2,00	1,20	0,40	0,12	0,48	2,13	2,40	2,20	2,60	0,56	2,69	1,47	1,52	1,45	1,45	1,71	0,38	1,83	
12	2,00	1,80	0,60	0,18	0,72	3,19	3,60	3,30	3,90	0,74	3,93	1,47	1,52	2,17	2,17	2,57	0,50	2,67	
6	2,30	0,90	0,30	0,09	0,36	1,67	1,80	1,72	2,02	0,47	2,14	1,96	2,02	0,85	0,85	1,00	0,24	1,09	
8	2,30	1,20	0,40	0,12	0,48	2,14	2,40	2,20	2,60	0,56	2,70	1,96	2,02	1,09	1,09	1,29_	0,29	1,37	
12	2,30	1,80	0,60	0,18	0,72	3,20	3,60	3,30	3,90	0,74	3,94	1,96	2,02	1,63	1,63	1,93	0,38	2,01	
8	2,50	1,20	0,40	0,12	0,48	2,14	2,40	2,20	2,60	0,56	2,70	2,33	2,39	0,92	0,92	1,09	0,24	1,16	
12	2,50	1,80	0,60	0,18	0,72	3,21	3,60	3,30	3,90	0,74	3,95	2,33	2,39	1,38	1,38	1,63	0,32	1,70	
16	2,50	2,40	0,80	0,24	0,96	4,28	4,80	4,40	5,20	0,92	5,20	2,33	2,39	1,84	1,84	2,18	0,40	2,24	
20	2,50	3,00	1,00	0,30	1,20	5,36	6,00	5,50	6,50	1,10	6,46	2,33	2,39	2,30	2,30	2,72	0,47	2,77	
8	2,80	1,20	0,40	0,12	0,48	2,55	2,40	2,61	3,01	0,56	3,11	2,94	3,01	0,87	0,87	1,00	0,19	1,06	
12	2,80	1,80	0,60	0,18	0,72	3,22	3,60	3,30	3,90	0,74	3,96	2,94	3,01	1,10	1,10	1,30	0,25	1,35	
16	2,80	2,40	0,80	0,24	0,96	4,30	4,80	4,40	5,20	0,92	5,22	2,94	3,01	1,46	1,46	1,73	0,31	1,78	
20	2,80	3,00	1,00	0,30	1,20	5,37	6,00	5,50	6,50	1,10	6,47	2,94	3,01	1,83	1,83	2,16	0,37	2,20	
24	2,80	3,60	1,20	0,36	1,44	6,45	7,20	6,60	7,80	1,28	7,73	2,94	3,01	2,19	2,19	2,59	0,44	2,63	
28	2,80	4,20	1,40	0,42	1,68	7,52	8,40	7,70	9,10	1,46	8,98	2,94	3,01	2,56	2,56	3,03	0,50	3,06	
12	3,00	1,80	0,60	0,18	0,72	3,23	3,60	3,30	3,90	0,74	3,97	3,38	3,46	0,95	0,95	1,13	0,22	1,17	
16	3,00	2,40	0,80	0,24	0,96	4,30	4,80	4,40	5,20	0,92	5,22	3,38	3,46	1,27	1,27	1,50	0,27	1,54	
20	3,00	3,00	1,00	0,30	1,20	5,38	6,00	5,50	6,50	1,10	6,48	3,38	3,46	1,59	1,59	1,88	0,33	1,92	
24	3,00	3,60	1,20	0,36	1,44	6,46	7,20	6,60	7,80	1,28	7,74	3,38	3,46	1,91	1,91	2,26	0,38	2,29	
28	3,00	4,20	1,40	0,42	1,68	7,53	8,40	7,70	9,10	1,46	8,99	3,38	3,46	2,23	2,23	2,63	0,43	2,66	
32	3,00	4,80	1,60	0,48	1,92	8,61	9,60	8,80	10,40	1,64	10,25	3,38	3,46	2,55	2,55	3,01	0,48	3,03	

Volumina und Höhen sind Mindestwerte. Je nach Behälterhöhe können diese größer ausfallen.

Erklärung zu Kurzzeichen und Einheiten

V_{SP}	m³	Volumen Schlammspeicher (>250 I/EW)	D	m	lichter Durchmesser
$V_{SP,ges}$	m³	min.Nutzvolumen Schlammspeicher (V _{SP} +V _P)	EW		Einwohnerwert
V_P	m³	Volumen Puffer (3xQ10+200l)	H _{SP}	m	Wasserspiegel Grobfang/Schlammspeicher
V_{Bmin}	m³	minimales Reaktorvolumen (V Bmax -Q dz)			Einbehälter: >H _{Bmin} ; Mehrbehälter: >0,80 m
V_{bmax}	m³	maximales Reaktorvolumen (V Bmit +Q dz/2)	H_{Bmin}	m	minimaler Wassertand im Reaktor
		[Entspricht dieses Volumen nicht $H_{Bmax} > 1,00 m$,	H_{Bmax}	m	maximaler Wasserstand im Reaktor (> 1,00 m)
		ist das Volumen anzupassen]	H _P	m	Höhe Puffer im Schlammspeicher
V_{Bmit}	m³	mittleres Reaktorvolumen	H_{ges}	m	max. Wassertiefe (H _{SP} +H _P)
		(B_B/B_R) Raumbelastung B_R ist 0,2 kg/m ³ xd	B_B	kg/d	BSB ₅ -Fracht/Tag (0,06 kg BSB ₅ /EW x d)
A _{SP}	m²	Oberfläche Schlammspeicher	Q_{10}	m³/h	max. Schmutzwasserzulauf/ Stunde
A_{B}	m²	Oberfläche Reaktor	\mathbf{Q}_{dz}	m³	Schmutzwassermenge / Zyklus (3 Zyklen/Tag)
			Q _c	m³	Schmutzwasserzulauf / Tag



Anlage \mathcal{G}

zur allgemeinen bauaufsichtlichen ZONS ® Zulassung Nr. 2-55.3-96
KLÄRTECHNIK 8.12.2009

ZEICHNUNG: SBR-B2

DATUM 04/09

	\$/	ALCON !	1
ZONS eco SBR-Kläranla	N/TEL	, * ()	47.50.5
4 bis 53 EW - Mehrbehä	lter-	3708	Tuer,
Berechnungstabelle	All I	entecu Ban	teer /
	e la	lin	3

						W. A. S. S.	Me	nrbe	hälte	ranla	agen								
EW VK SBR Zulauf Volumin													Ober	läche		Wa	ssertie	efen	
	D _{SP}	D _B	Qs	Q _{dz}	Q ₁₀	B _B	V_{SP}	V _{Bmit}	V_{Bmin}	V _{Bmax}	V _P	V _{SP,ges}	A _{SP}	A _B	H _{SP}	H _{Bmin}	H _{Bmax}	H _P	H _{ges}
	m	m	m ³	m ³	m ³ /h	kg/d	m³	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³	m²	m ²	m	m	m	m	m
4	2.00	1,50	0,60	0,20	0,06	0,24	2.66	1,20	1,57	1,77	0,38	3,04	2,99	1,77	0,89	0,89	1,00	0,13	1,02
8	2,00	1,50	1,20	0,40	0,12	0,48	3,72	2,40	2,20	2,60	0,56	4,28	2,99	1,77	1,25	1,25	1,47	0,19	1,43
12	2,00	1,50	1,80	0,60	0,18	0,72	5,59	3,60	3,30	3,90	0,74	6,33	2,99	1,77	1,87	1,87	2,21	0,25	2,12
16	2,00	1,50	2,40	0,80	0,24	0,96	7,45	4,80	4,40	5,20	0,92	8,37	2,99	1,77	2,49	2,49	2,94	0,31	2,80
8	2,00	2,00	1,20	0,40	0,12	0,48	2,61	2,40	2,74	3,14	0,56	3,17	2,99	3,14	0,87	0,87	1,00	0,19	1,06
12	2,00	2,00	1,80	0,60	0,18	0,72	3,14	3,60	3,30	3,90	0,74	3,88	2,99	3,14	1,05	1,05	1,24	0,25	1,30
16	2,00	2,00	2,40	0,80	0,24	0,96	4,19	4,80	4,40	5,20	0,92	5,11	2,99	3,14	1,40	1,40	1,66	0,31	1,71
20	2,00	2,00	3,00	1,00	0,30	1,20	5,24	6,00	5,50	6,50	1,10	6,34	2,99	3,14	1,75	1,75	2,07	0,37	2,12
24	2,00	2,00	3,60	1,20	0,36	1,44	6,28	7,20	6,60	7,80	1,28	7,56	2,99	3,14	2,10	2,10	2,48	0,43	2,53
12	2,30	2,30	1,80	0,60	0,18	0,72	3,20	3,60	3,35	4,15	0,74	3,94	3,97	4,15	0,81	0,81	1,00	0,19	1,00
16	2,30	2,30	2,40	0,80	0,24	0,96	4,21	4,80	4,40	5,20	0,92	5,13	3,97 3,97	4,15	1,06	1,06 1,32	1,25 1,57	0,23	1,29
20	2,30	2,30	3,00 3,60	1,00	0,30	1,20 1,44	5,26 6,31	6,00 7,20	5,50 6,60	6,50 7,80	1,10 1,28	6,36 7,59	3,97	4,15 4,15	1,32 1,59	1,52	1,57	0,28	1,60 1,91
28	2,30	2,30	4,20	1,40	0,30	1,68	7,36	8,40	7,70	9,10	1,46	8,82	3,97	4,15	1,85	1,85	2,19	0,32	2,22
12	2,50	2,50	1,80	0,60	0,18	0,72	4,15	3,60	4,31	4,91	0,74	4,89	4,72	4,91	0,88	0,88	1,00	0,16	1,04
16	2,50	2,50	2,40	0,80	0,24	0,96	4,23	4,80	4,40	5,20	0,92	5,15	4,72	4,91	0.90	0,90	1,06	0,19	1,09
20	2,50	2,50	3,00	1,00	0,30	1,20	5,29	6,00	5,50	6,50	1,10	6,39	4,72	4,91	1,12	1,12	1,32	0,23	1,35
24	2,50	2,50	3,60	1,20	0,36	1,44	6,35	7,20	6,60	7,80	1,28	7,63	4,72	4,91	1,35	1,35	1,59	0,27	1,62
28	2,50	2,50	4,20	1,40	0,42	1,68	7,41	8,40	7,70	9,10	1,46	8,87	4,72	4,91	1,57	1,57	1,85	0,31	1,88
32	2,50	2,50	4,80	1,60	0,48	1,92	8,47	9,60	8,80	10,40	1,64	10,11	4,72	4,91	1,79	1,79	2,12	0,35	2,14
36	2,50	2,50	5,40	1,80	0,54	2,16	9,52	10,80	9,90	11,70	1,82	11,34	4,72	4,91	2,02	2,02	2,38	0,39	2,40
40	2x2,00	2,50	6,00	2,00	0,60	2,40	13,86	12,00	11,00	13,00	2,00	15,86	6,18	4,91	2,24	2,24	2,65	0,32	2,57
44	2x2,00	2,50	6,60	2,20	0,66	2,64	15,24	13,20	12,10	14,30	2,18	17,42	6,18	4,91	2,47	2,47	2,91	0,35	2,82
16	2,80	2,80	2,40	08,0	0,24	0,96	5,17	4,80	5,35	6,15	0,92	6,09	5,95	6,15	0,87	0,87	1,00	0,15	1,02
20	2,80	2,80	3,00	1,00	0,30	1,20	5,32	6,00	5,50	6,50	1,10	6,42	5,95	6,15	0,89	0,89	1,06	0,18	1,08
24	2,80	2,80	3,60	1,20	0,36	1,44	6,38	7,20	6,60	7,80	1,28	7,66	5,95	6,15	1,07	1,07	1,27	0,22	1,29
28	2,80	2,80	4,20	1,40	0,42	1,68	7,44	8,40	7,70	9,10	1,46	8,90	5,95	6,15	1,25	1,25	1,48	0,25	1,50
32	2,80	2,80	4,80	1,60	0,48	1,92	8,51	9,60	8,80	10,40	1,64	10,15	5,95	6,15	1,43	1,43	1,69	0,28	1,71
36 40	2,80	2,80	5,40	1,80	0,54	2,16	9,57	10,80	9,90	11,70	1,82 2,00	11,39 13,05	5,95 6,18	6,15	1,61	1,61 1,79	1,90 2,11	0,31	1,91 2,11
40	2x2,00 2x2,00	2,80 2,80	6,00 6,60	2,00	0,60	2,40 2,64	11,05 12,15	12,00 13,20	11,00 12,10	13,00 14,30	2,18	14,33	6,18	6,15 6,15	1,79 1,97	1,79	2,11	0,32	2,11
48	2x2,50	2,80	7,20	2,40	0,72	2,88		14,40	13,20		2,36	23,14	9,69	6,15	2,14	2,14	2,53	0,24	2,39
53			7,95		0,80	3,18	- , ,	· ·	,	17,23		25,53	9,69		2,37			0,27	2,63
16	2,50	3,00	2,40	0,80	0,24	0,96	4,19	4,80	6,27	7,07	0,92	5,11	4,72	7,07	0,89	0,89	1,00	0,19	1,08
20	2,50	3,00	3,00	1,00	0,30	1,20	4,06	6,00	6,07	7,07	1,10	5,16	4,72	7,07	0,86	0,86	1,00	0,23	1,09
24	2,50	3,00	3,60	1,20	0,36	1,44	4,41	7,20	6,60	7,80	1,28	5,69	4,72	7,07	0,93	0,93	1,10	0,27	1,21
28	2,50	3,00	4,20	1,40	0,42	1,68	5,14	8,40	7,70	9,10	1,46	6,60	4,72	7,07	1,09	1,09	1,29	0,31	1,40
32	2,50	3,00	4,80	1,60	0,48	1,92	5,88	9,60	8,80	10,40	1,64	7,52	4,72	7,07	1,25	1,25	1,47	0,35	1,59
36	2,50	3,00	5,40	1,80	0,54	2,16	6,61	10,80	9,90		1,82	8,43	4,72	7,07	1,40	1,40	1,66	0,39	1,79
40	2x2,00	3,00	6,00	2,00	0,60	2,40	9,62	12,00	11,00	13,00	2,00	11,62	6,18	7,07	1,56	1,56	1,84	0,32	1,88
44	2x2,00	3,00	6,60	2,20	0,66	2,64		13,20			2,18	12,76	6,18	7,07	1,71	1,71	2,02	0,35	2,07
48	2x2,50	3,00	7,20	2,40	0,72	2,88				15,60		20,46	9,69	7,07	1,87	1,87	2,21	0,24	2,11
53	2x2,50	3,00	7,95	2,65	0,80	3,18	19,99	15,90	14,58	17,23	2,59	22,58	9,69	7,07	2,06	2,06	2,44	0,27	2,33



ZONS eco SBR-Kläranlagen 4 bis 53 EW - Nachrüstung Berechnungstabelle

ZONS ® KLÄRTECHNIK ZEICHNUNG: SBR-B3

DATUM 04/09

	· ·			Nacl	nrüstungen			
EW		Zul	auf		Schlammspeicher	Puffer	SBR-F	eaktor
	$Q_{\rm s}$	Q _{dz}	Q ₁₀	B _B	V_{SPerf}	V _{Perf}	V_{Berf}	W _t
	m ³	. m ³	m ³ /h	kg/d	cbm	m ³	m ³	m
4	0,60	0,20	0,06	0,24	1,00	0,38	1,52	
6	0,90	0,30	0,09	0,36	1,50	0,47	1,95	
8	1,20	0,40	0,12	0,48	2,00	0,56	2,60	
10	1,50	0,50	0,15	0,60	2,50	0,65	3,25	
12	1,80	0,60	0,18	0,72	3,00	0,74	3,90	
16	2,40	0,80	0,24	0,96	4,00	0,92	5,20	Ε
20	3,00	1,00	0,30	1,20	5,00	1,10	6,50	0
24	3,60	1,20	0,36	1,44	6,00	1,28	7,80	> 1,00
28	4,20	1,40	0,42	1,68	7,00	1,46	9,10	۸
32	4,80	1,60	0,48	1,92	8,00	1,64	10,40	
36	5,40	1,80	0,54	2,16	9,00	1,82	11,70	
40	6,00	2,00	0,60	2,40	10,00	2,00	13,00	
44	6,60	2,20	0,66	2,64	11,00	2,18	14,30	
48	7,20			2,88	12,00	2,36	15,60	
53	7,95	2,65	0,80	3,18	13,25	2,59	17,23	

Volumina und Höhen sind Mindestmaße.



Anlage 10
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-55.3-96
vom 8.12.2009



Lösungen für den Gewässerschutz Anlage

ZONS eco -P- SBR-Kläranlagen mit Puffereinrichtung 4 bis 53 EW Berechnungstabelle

ZONS® zur allgemeinen bauaufsichtlichen zulassung Nr. 2-55.3-96
KLÄRTECHNIK 8.12.290S
ZEICHNUNG: SBR-B4 DATUM 04/09

Ein	Einbehälteranlagen																		
EW	Behälter		Zu	lauf		Volumina						Oberflächen			Wassertiefen				
	D	Q_s	Q_{dz}	Q ₁₀	B _B	V_{SP}	V_{Bmit}	V_{Bmin}	V_{Bmax}	V _P	A _{SP}	A _P	A _B	H _{Bmax}	H_{Bmin}	H _{SP}	H _P		
	m	m ³	m ³	m³/h	kg/d	m^3	m ³	m ³	m ³	m ³	m²	m²	m²	m_	m	m	m		
4	2,00	0,60	0,20	0,06	0,24	1,22	1,20	1,10	1,30	0,38	1,52	0,74	0,74	1,76	1,49	0,80	0,51		
6	2,30	0,90	0,30	0,09	0,36	1,62	1,80	1,65	1,95	0,47	2,02	0,98	0,98	1,99	1,68	0,80	0,48		
6	2,50	0,90	0,30	0,09	0,36	1,91	1,80	1,65	1,95	0,47	2,39	1,17	1,17	1,67	1,41	0,80	0,4		
8	2,50	1,20	0,40	0,12	0,48	2,00	2,40	2,20	2,60	0,56	2,39	1,17	1,17	2,22	1,88	0,84	0,48		

Deutsches Institut

für Eautechnik

Zw	Zweibehälteranlagen																		
EW	В	ehälte	er		Zu	auf			V	olumi	na		Obe	erfläc	hen	V	n		
	D_1	D_2	D_3	Q_s	Q _{dz}	Q ₁₀	B _B	V_{SP}	V_{Bmit}	V_{Bmin}	V_{Bmax}	V_P	A _{SP}	A_{P}	A _B	H_{Bmax}	H _{Bmin}	H _{SP}	H₽
	m	m	m	m ³	m ³	m³/h	kg/d	m³	m ³	m ³	m ³	m ³	m ²	m²	m ²	m_	m	m	m
8	2,00	1,50		1,20	0,40	0,12	0,48	2,00	2,40	2,20	2,60	0,56	1,52	1,47	1,77	1,47	1,24	1,31	0,38
10	2,00	2,00		1,50	0,50	0,15	0,60	2,50	3,00	2,75	3,25	0,65	1,52	1,47	3,14	1,04	0,88	1,64	0,44
10	2,30	2,30		1,50	0,50	0,15	0,60	2,50	3,00	3,65	4,15	0,65	1,96	2,02	4,15	1,00	0,88	1,28	0,32
12	2,30	2,30		1,80	0,60	0,18	0,72	3,00	3,60	3,55	4,15	0,74	1,96	2,02	4,15	1,00	0,86	1,53	0,37
12	2,50	2,00		1,80	0,60	0,18	0,72	3,00	3,60	3,30	3,90	0,74	2,39	2,33	3,14	1,24	1,05	1,26	0,32
16	2,50	2,00		2,40	0,80	0,24	0,96	4,00	4,80	4,40	5,20	0,92	2,39	2,33	3,14	1,66	1,40	1,67	0,39
20	2,50	2,00		3,00	1,00	0,30	1,20	5,00	6,00	5,50	6,50	1,10	2,39	2,33	3,14	2,07	1,75	2,09	0,47
20	2,50	2,50		3,00	1,00	0,30	1,20	5,00	6,00	5,50	6,50	1,10	2,39	2,33	4,91	1,32	1,12	2,09	0,47

Dre	eibeh	älter	anla	gen	_		•												
EW	В	ehälte	er		Zu	auf			V	olumi	na		Ob	erfläc	hen	V	Vasse	rtiefe	n
1	D ₁	D_2	D_3	Qs	Q_{dz}	Q ₁₀	B _B	V _{SP}	V_{Bmit}	V_{Bmin}	V_{Bmax}	V_P	A _{SP}	A _P	A_{B}	H_{Bmax}	H_{Bmin}	H _{SP}	H _P
	m	m	m	m ³	m ³	m³/h	kg/d	m ³	m ³	m ³	m ³	m ³	m ²	m ²	m ²	m	m	m	m
10	2,00	2,00*	2,00	1,50	0,50	0,15	0,60	2,50	3,00	2,75	3,25	0,65*	2,99	3,14*	3,14	1,04	0,88	0,83	0,21*
12	2,00	2,00*	2,00	1,80	0,60	0,18	0,72	3,00	3,60	3,30	3,90	0,74*	2,99	3,14*	3,14	1,24	1,05	1,00	0,24*
12	2,30	2,00*	2,30	1,80	0,60	0,18	0,72	3,18	3,60	3,55	4,15	0,74*	3,98	3,14*	4,15	1,00	0,86	0,80	0,24*
16	2,00	2,00*	2,00	2,40	0,80	0,24	0,96	4,00	4,80	4,40	5,20	0,92*	2,99	3,14*	3,14	1,66	1,40	1,34	0,29*
16	2,30	2,00*	2,30	2,40	0,80	0,24	0,96	4,00	4,80	4,40	5,20	0,92*	3,98	3,14*	4,15	1,25	1,06	1,01	0,29*
20	2,00	2,00*	2,00	3,00	1,00	0,30	1,20	5,00	6,00	5,50	6,50	1,10*	2,99	3,14*	3,14	2,07	1,75	1,67	0,35*
20	2,30	2,00*	2,30	3,00	1,00	0,30	1,20	5,00	6,00	5,50	6,50	1,10*	3,98	3,14*	4,15	1,57	1,33	1,26	0,35*
20	2,50	2,00*	2,50	3,00	1,00	0,30	1,20	5,00	6,00	5,50	6,50	1,10*	4,72	3,14*	4,91	1,32	1,12	1,06	0,35*
24	2,50	2,00*	2,00	3,60	1,20	0,36	1,44	6,00	7,20	6,60	7,80	1,28*	2,99	3,14*	3,14	2,48	2,10	2,01	0,41*
24	2,50	2,00*	2,50	3,60	1,20	0,36	1,44	6,00	7,20	6,60	7,80	1,28*	4,72	3,14*	4,91	1,59	1,34	1,27	0,41*
28	2,50	2,00*	2,00	4,20	1,40	0,42	1,68	7,00	8,40	7,70	9,10	1,46*	2,99	3,14*	3,14	2,90	2,45	2,34	0,46*
28	2,50	2,00*	2,50	4,20	1,40	0,42	1,68	7,00	8,40	7,70	9,10	1,46*	4,72	3,14*	4,91	1,85	1,57	1,48	0,46*
36	2,50	2,00*	2,50	5,40	1,80	0,54	2,16	9,00	10,80	9,90	11,70	1,82*	4,72	3,14*	4,91	2,38	2,01	1,91	0,58*
44	2x2,00	2,00*	2,50	6,60	2,20	0,66	2,64	11,00	13,20	12,10	14,30	2,18*	6,13	3,14*	4,91	2,91	2,46	1,79	0,69*
44	2x2,50	2,00*	3,00	6,60	2,20	0,66	2,64	11,00	13,20	12,10	14,30	2,18*	9,63	3,14*	7,07	2,02	1,71	1,14	0,69*
53	2x2,00	2,00*	2,50	7,95	2,65	0,80	3,18	13,25	15,90	14,58	17,23	2,59*	6,13	3,14*	4,91	3,51	2,97	2,16	0,82*
53	2x2,50	2,00*	3,00	7,95	2,65	0,80	3,18	13,25	15,90	14,58	17,23	2,59*	9,63	3,14*	7,07	2,40	2,06	1,36	0,82*

Volumina und Höhen sind Mindestwerte. Je nach Behälterhöhe können diese größer ausfallen.

^{*} Die aufgefürten Behältermaße und -volumina sind Mindestangaben. Je nach Anwendungsfall und Wassermenge, ist mit einer separaten klärtechnischen Berechnung das benötigte Puffervolumen nachzuweisen.



ZONS eco SBR-Kläranlagen Technische Beschreibung



Funktion

Die Kläranlage arbeitet im Aufstaubelebungsverfahren (SBR-Anlage). Es werden dabei die Schmutzstoffe aus dem Abwasser vom Belebtschlamm aufgenommen und in Biomasse umgewandelt. Durch den Sauerstoffeintrag während der Belüftungsphase werden die Mikroorganismen belebt.

1. Grobfang/Puffer

Das im Trennverfahren erfaßte häusliche Abwasser tritt zunächst in den Grobfang ein. Dieser dient als Speicherung des Primär- und Sekundärschlammes sowie zur Pufferung des Zulaufwassers. Die Belastung der biologischen Stufe wird mit 60 g BSBg/Exd angesetzt. Der AQUAstar -P- verfügt über einen separaten Puffer, der es ermöglicht größere anfallende Abwassermengen abzufangen, die dann mittels einer Beschickungspumpe gleichmäßig der Biologie zugeführt werden. Die Dauer der Beschickung ist auf die entsprechende Anlagengröße abgestimmt.

2. Biologie

Aus dem Grobfang wird mittels Tauchrohr, welches als kommunizierende Röhre wirkt, das aufgestaute Abwasser in die Belebung geleitet. Dies erfolgt in Intervallen von ca. 2 Stunden, die, spätestens 90 Minuten vor Beendigung der Belebungsphase, ausgesetzt werden. Mit dem Abzug des Klarwassers nach der Absetzphase werden diese Intervalle wieder aufgenommen.

Am Ende des Tauchrohres ist ein Rückschlagventil installiert, um

Am Ende des Tauchrohres ist ein Rückschlagventil installiert, um einen Wasserstrom aus der Biologie in die Vorreinigung zu verhindern.

Mit der Beschickung der Biologie beginnt die Belebungsphase. Die Belüftung erfolgt intermittierend über eine Injektorpumpe. Hierbei erfolgt gleichzeitig eine Durchmischung des in der Biologie befindlichen Abwassers.

Der Überschussschlamm in der Biologie, wird über einen Abzweig in der wasserführenden Leitung der Belüftungs- und Umwälzeinrichtung, in den Schlammspeicher gefördert. Hierdurch wird der Schlammgehalt von 400 ml/l in der Belebungsphase stabil gehalten.

An das Ende der 6 stündigen Belebungsphase schließt sich die Absetzphase an. Nach 2 Stunden Absetzzeit wird über die Klarwasserpumpe das gereinigte Abwasser in den Ablauf gepumpt. Ist keine Probenahmemöglichkeit außerhalb der Behandlungsanlage vorhanden, wird ein Probenahmebehälter auf das Ablaufrohr gesteckt bzw. eine Probenahmeflasche zwischen die Druckleitung der Klarwasserpumpe geschaltet.

Über einen Schwimmer wird der Ausschaltpunkt der Pumpe festgelegt. Falls infolge eines Pumpendefektes dieser Minimalwasserstand nicht erreicht werden kann, wir über diesen Schwimmer ein Alarm ausgelöst. Nach ca. 8 Stunden ist der Zyklus beendet.

Wird die Zykluszeit durch geringe Zulaufmengen größer als 8 Stunden sein, schaltet die Anlage auf Sparbetrieb. Hierbei werden die Belüftungszeiten auf ein Drittel des Normalbetriebes reduziert.

ZONS®

Klärtechnik

ZEICHNUNG: SBR-T DATUM 04/09

Die Klarwasserpumpe und die Injektorpumpe sind an den Leitungen zu einer kompakten Einheit montiert. Diese wird entweder auf der Trennwand der Dreikammergrube befestigt, oder im Bereich der Deckelöffnungen des Behälters montiert. Die komplette Maschinentechnik kann zu Wartungszwecken durch den Deckel der Anlage herausgezogen werden.

Die Steuerung erfolgt elektronisch und kann dem jeweiligen Bedarfsfall angepasst werden.

Bauweise

Die Anlage wird nach dem Baukastenprinzip hergestellt.

Die zur biologischen Behandlung erforderlichen Einbauteile werden entweder

- bereits im Werk in einem monolithischen
 Behälter vormontiert, oder
- in eine aus werkseitig hergestellten Betonbzw. Stahlbetonfertigteilen gem. bzw. analog DIN 4034 erstellten Anlage eingesetzt, oder
- c. in einer funktionstüchtigen
 Mehrkammerabsetz- oder
 Mehrkammerausfaulgrube gem. DIN 4261,
 Teil 1 nachgerüstet.

Kontrolle und Wartung

Voraussetzungen für die einwandfreie Funktion der Anlage sind - neben der bestimmungsgemäßen Nutzung - ausreichend freier Schlammspeicherraum, intakte Belüftungseinrichtung, ausreichende Be- und Entlüftung und funktionstüchtige Förderpumpen.

Dies erfordert die planmäßige Eigenkontrolle durch den Betreiber. Auf Zu- und Ablauf, funktionierende Pumpen und termingerechtes Entleeren der Vorklärung ist zu achten. Ergänzend ist die Anlage im Rahmen von fachmännischen Wartungen zu überprüfen.

Anlage /L zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. 2-55, 3-96 vom 8, 12. 2005



ZONS eco SBR-Kläranlagen Einbauanleitung 4 – 53 EW



ZONS® Klärtechnik

ZEICHNUNG: SBR-E DATUM 04/09

Anlage 13
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-55.3-96
vom 8.12.2000

Bei der vorliegenden Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Aufstau-Belebungsanlage (SBR).

Alle Behälter sind Rundschächte aus güteüberwachten Betonfertigteilen, die vor Ort montiert werden.

Die Betonfertigteile werden im allgemeinen mit Kran-LKW's angeliefert und abgeladen; wobei die freie Zufahrt zur Einbaustelle gemäß unserem Merkblatt "Lieferung und Einbau von ZONS-AQUAstar-Anlagen" gewährleistet sein muß.

Zum Einsetzen der Anlage ist eine wasserfreie, mit einem ca. 20 cm Feinkiesplanum versehene Baugrube gemäß unseren Angaben zu erstellen; hierzu sind die gültigen Vorschriften für Erdarbeiten zu beachten.

Die genaue Einbautiefe ist durch Nachmessen der Einzelteile unter Berücksichtigung der Mörtelfugen zu überprüfen.

Spätestens vor Beginn der Montage sind alle Anlagenteile auf evtl. Schäden zu überprüfen. Beschädigte Teile dürfen nicht eingebaut werden bzw. müssen in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden.

Ferner ist die Falz an Ober-/ und Unterseite der Schachtringe sauber zu halten; evtl. anhaftender Schmutz oder ähnliches ist zu entfernen, um eine einwandfreie Fuge zu gewährleisten.

Die Fugen zwischen den einzelnen Schachtringen sowie zwischen den Trennwänden sind mit Zementmörtel im Mischungsverhältnis 1:3 (Zement und Sand) unter Zusatz eines anerkannten Dichtungsmittels auszufüllen (Stichworte: Frühfestigkeit, geringes Schwindverhalten).

Hierbei ist es wichtig, dass der Fugenmörtel vollflächig und satt aufgetragen wird.

Nach dem Aufsetzen des oberen Bauteils ist der herausquellende Mörtelanteil, evtl. zusammen mit zusätzlichem Mörtel, außen und innen zu einer Wulst zu formen, die abschließend mit Kelle, Brett bzw. Besen glatt gestrichen wird. Dies gibt eine zusätzliche Sicherheit für die Dichtheitsfunktion. Die Verarbeitungshinweise und –temperaturen sind zu beachten.

Wenn die Montage der Anlage abgeschlossen ist, sind die Zu- und Ablaufleitungen DN 150 gemäß DIN 4261, Teil 2 und DIN 1986 zu erstellen. Dies ist wichtig, da hierdurch die ordnungsgemäße Lüftung der Anlage gewährleistet sein muss.

Ferner ist die Anlage gründlich von Mörtelresten zu reinigen.

Nach ausreichender Erhärtung des Fugenmörtels und vor dem Verfüllen der Baugrube ist eine Dichtigkeitsprobe nach DIN 4261, Teil 2, 4.2.4 an allen Behältern durchzuführen.

Bei einer erfolgreichen Dichtheitsprobe ist gem. unserem Merkblatt für Lieferung und Einbau von ZONS AQUAstar-Anlagen die Kabelverlegung vorzunehmen.